

Vereinsatzung

„Gecko Kinderhilfe Südostasien“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gecko Kinderhilfe Südostasien“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche, politische oder religiöse Ziele.

Zweck des Vereins ist Entwicklungshilfe und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, Kindern und jungen Erwachsenen, vorrangig in Süd-Ost-Asien. Wir unterstützen und fördern Bildungs- und Sportprojekte, fördern die Selbstversorgung durch landwirtschaftliche Projekte, helfen beim Aufbau eines eigenen Gewerbes, beim Hausbau und stellen die Trinkwasserversorgung her. Weiterhin kümmern wir uns um ärztliche Versorgung, Beratung, Sponsoring, begleitetes Reisen und in die Einführung in und von Hilfsprojekten vor Ort. Um die Ziele des Vereins im Ausland umzusetzen, können aktive Mitglieder des Vereins ausgesandt sowie vor Ort ansässige Personen beauftragt werden. Werden vor Ort ansässige Personen beauftragt, erfolgt dies auf Grundlage klar definierter und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Weisungen des Vereins.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die in der nachfolgenden, nicht abschließenden Aufzählung genannten Maßnahmen und deren finanziellen Umsetzung verwirklicht.

- Mitwirkung bei der Errichtung, Erweiterung oder Einrichtung von Waisenhäusern, Schulen und Kinderzentren; Ausbau von sanitären Anlagen, Küchen, Schlaf-, Speise- und Unterrichtsräumen
- Bereitstellung von Lehrmaterialien, insbesondere von Englischbüchern sowie in besonderen Fällen die Vergütung von Lehrpersonal
- Erwerb von Ausstattung, bspw. Stromgeneratoren, Tischen, Stühlen, Betten und Decken
- Unterbringung, Medizinische Basisversorgung und Ernährung von Kindern
- Alle Maßnahmen, die es den unterstützten Einrichtungen ermöglichen, nachhaltige Einnahmequellen zur Existenzsicherung und der Gewinnung von Unabhängigkeit zu erreichen sowie
- Zusammenarbeit mit weiteren in dieser Region oder in Europa tätigen Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO)
- Herstellen von sanitärer Grundversorgung
- Ausbau der Trinkwasserversorgung
- Vermittlung und/ oder Übernahme von Patenschaften

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen. Sie werden vom Vereinsvorstand eingestellt und entlassen. Der Vereinsvorstand legt auch die einzelnen Bestimmungen der Anstellungsverträge fest. Die bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Sie sind gehalten, Anregungen von Vereinsmitgliedern nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu beachten. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in 3 Mitgliedertypen:

(A) Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen.
- (2) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(B) Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

(C) Korporative Mitglieder

- (1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen.
- (2) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und sie wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Änderungen werden einstimmig, per Handzeichen beschlossen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den

Kinderhilfe in Kambodscha e.V.

VR-Nr. 893 beim Amtsgericht Grevenbroich
Buschgasse 4, 41363 Jüchen, Deutschland

,der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Erfurt, den 31.01.2014

Gründungsmitglieder:

Frau Stefanie Deubner

Frau Kathrin Deubner

Frau Claudia Gießler

Frau Ursula Cihar

Frau Monika Hille

Herr Jan Cihar

Herr Krystof Cihar